Stellungnahme

der **Tiefenpsychologisch-Psychoanalytischen Dachgesellschaft** (kurz: TPD) zum Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz: BMSGPK) über

das Psychotherapiegesetz 2024 (kurz: PthG 2024)

und

die Psychotherapie-Ausbildungs, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung 2024 (kurz: Pth-AAQVO 2024)

Infolge der kurzen Begutachtungsfrist kann in der Stellungnahme der Tiefenpsychologisch-Psychoanalytischen Dachgesellschaft (TPD) nur auf grundsätzliche inhaltliche Problemstellungen des Gesetzesentwurfes eingegangen werden. Als Zusammenschluss von 10 anerkannten Ausbildungseinrichtungen und der Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie, die ein breites evidenzbasiertes, psychoanalytisches Behandlungsspektrum abdecken, weisen wir im Hinblick auf einzelne Kritikpunkte und Mängel im vorgelegten PthG-Entwurf auf die Stellungnahmen der einzelnen Teilorganisationen hin, speziell die Stellungnahmen des Arbeitskreises Graz/Linz APLG, der Wiener Psychoanalytischen Vereinigung WPV, des Wiener Arbeitskreises für Psychoanalyse WAP und des Innsbrucker Arbeitskreises für Psychoanalyse.

Prinzipiell begrüßen wir die Zielsetzung einer qualitativen Verbesserung und die intendierte Akademisierung. Mit dem PthG 2024 wird jedoch nicht nur das Ausbildungssystem einer radikalen Änderung unterzogen, sondern auch die Vielfalt an psychotherapeutischen Methoden – auch im tiefenpsychologisch/psychoanalytischen Sektor - herausgefordert.

Die nach § 7 PthG 2024 in Aussicht genommene Clusterbildung ist in Hinblick auf die zugeordneten psychotherapeutischen Schulen (EBRV S. 7) hier für den Bereich des psychodynamischen Clusters theoretisch-inhaltlich in der vorliegenden Form zu groß geplant und sollte differenziert werden. Unter „psychodynamischer Psychotherapie" werden sehr unterschiedliche psychotherapeutische Verfahren verstanden, die auf Grundlage der Psychoanalyse historisch fundiert und von ihnen abgeleitet sind.

Neben der Psychoanalyse gibt es mehrere tiefenpsychologische/psychoanalytische Schulen mit wissenschaftlich sehr unterschiedlich elaborierten theoretischen und methodischen Differenzen, die sich nicht einfach im Cluster „Psychodynamik" subsumieren lassen. Für den Cluster Psychodynamik (bestehend aus: Psychoanalyse, Analytische Psychologie, Autogene Psychotherapie, Gruppenpsychoanalyse, Individualpsychologie, Psychoanalytisch orientierte Psychotherapie, Daseinsanalyse, Dynamische Gruppenpsychotherapie, Hypnosetherapie, Konzentrative Bewegungstherapie, Katathym Imaginative Psychotherapie,

Transaktionsanalyse) erscheint diese Zusammenfassung aufgrund dieser differenten inhaltlichen Konzeptionen praktisch und wissenschaftlich problematisch. **Diesbezüglich ist eine geordnete forschungsgeleitete Abstimmung erforderlich.**

Im 2. Abschnitt (Berufsumschreibung) werden die „Methoden der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen" genannt und dabei muss das Fehlen der Psychoanalyse konstatiert werden: die Psychoanalyse als Methode, die alle Settings von einer bis mehrere Stunden pro Woche/ sitzend und liegend umfasst, kommt schlicht im Gesetz nicht vor, trotzdem die Wirksamkeit je nach Indikation differenziert beforscht und bestätigt ist. Es wird lediglich auf die „psychodynamische Therapie" verwiesen.

Wir fordern daher ein Nachjustieren und die Ergänzung um die „Psychoanalyse" als Cluster Methode (Vorschlag: psychoanalytisch-psychodynamischer Cluster).

Das Gleiche ist im Punkt Zusatzbezeichnungen (§8) zu ergänzen.

Weiters müssen dem Prozess einer Neuschreibung des Gesetzes Überlegungen zur Praktikabilität des nun voreilig vorgelegten Gesetzes vorausgehen. Die ebenfalls vorgelegte Folgenabschätzung berücksichtigt bedauerlicherweise nicht den Umbau in den Sozialversicherungen, die notwendig sind um die Finanzierung zu gewährleisten.

Die Finanzierung durch die SV muss entsprechend weiter verhandelt und mit den Verantwortungsträger:innen abgestimmt werden.

Ad § 10 (2)(3)

Es ist in Bezug auf die Anrechnung weiterer Bachelor und/oder Masterabschlüsse nicht plausibel, dass einige Studien herausgegriffen werden und andere nicht. Welche Kriterien wurden herangezogen um verschiedene andere sozialwissenschaftliche Studien auszuschließen? Hat der/die Gesetzgeber:in Daten, die die Vorschläge rechtfertigen? Wenn dem nicht so ist, empfehlen wir im Sinne der Diversität auch andere Quereinstiege zu ermöglichen.

Ad § 13:

Hinsichtlich des dritten Ausbildungsabschnittes ist darauf hinzuweisen, dass die psychoanalytischen Ausbildungen nicht nur den gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch den anerkannten international geregelten psychoanalytischen Ausbildungsgrundsätzen entsprechen müssen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen. Daran kann eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingung nichts ändern.

Ad § 18:

Die Einrichtung einer Psychotherapeutischen Approbationsprüfung wirft eine Reihe von Fragen auf, die durch das PthG 2024 und die Pth-AAQVO 2024 nicht geklärt werden. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass die Approbationsprüfung von den Fachgesellschaften zu organisieren und von diesen abzuhalten ist, obwohl die Fachgesellschaften dem Grunde nach keinen Einfluss auf die organisatorische und inhaltliche Gestaltung dieser Prüfung haben. Die Gestaltung der Abschlussprüfung muss sowohl inhaltlich als auch organisatorisch den Fachgesellschaften obliegen.

Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass der/die Vorsitzende der Prüfungskommission nicht von der Fachgesellschaft selbst bestellt wird. Weshalb der/die Vorsitzende einer Prüfungskommission nicht die Voraussetzungen erfüllen muss, die in der Pth-AAQVO 2024 an Lehrtherapeut:innen gestellt werden, ist auch nicht erklärbar. Zudem ist bei der Auswahl der Prüfungskommission gem. § 18 (4) PthG 2024 gesetzlich festzulegen, dass jedenfalls ein/e Beisitzer:in jener Fachgesellschaft angehört, in welcher der dritte Ausbildungsabschnitt absolviert worden ist, weil so zumindest ein/e Prüfer:in mit dem methodenspezifischen Wissen vertraut ist. Der Wortlaut der bezughabenden Bestimmung des § 18 PthG 2024 sowie die bezughabende Pth-AAQVO 2024 lassen zu, dass selbst Psychotherapeut:innen eines anderen Clusters als Prüfer:in in Frage kommen, was in anderen Berufsgruppen undenkbar wäre.

Weshalb die Protokolle der Prüfung nach § 17 (4) Pth-AAQVO 2024 über 50 Jahre aufbewahrt werden und dann nachweislich vernichtet werden sollen, ist nicht nachvollziehbar und stellt wie vieles andere auch, einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand dar.

Ad § 42, 43, 44:

Generell ist auf die überschießende Regeldichte der Aufklärungs-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten nach den §§ 42ff PthG 2024 hinzuweisen, auch wenn unbestritten ist, dass gewisse Pflichten zu einer professionellen Berufsausübung gehören.

Im Gesetz werden vielfältige Ideen im Hinblick auf den Erwerb der umfassenden Praxisanteile festgeschrieben, dabei ist festzuhalten, dass die genannten Strukturen nicht existieren, d.h. Versorgungseinrichtungen oder Lehrpraxen (§ 15), die in der Lage wären Kandidat:innen adäquat zu bezahlen (z.B. Verantwortlichkeiten im Sinne von Arbeitsverhältnissen).

Die Forderung ist daher: Die Sicherstellung der Finanzierung von Praktikumsstellen und ebenso die adäquate Finanzierung der zu schaffenden Versorgungseinrichtungen im Sinne von „Klinikartigen Settings" sowie die Abgeltung der Patient:innenarbeit, die durch Ausbildungskandidat:innen erbracht wird *vor* Beschlussfassung einer so umfassenden Anforderung an die zukünftigen Ausbildungskandidat:innen bzw. Fachgesellschaften.

Nachdem die Sozialversicherungen, wie in den Erläuterungen zu lesen ist[1], besondere Leistungen nachfragen, scheint es an der Zeit diese auch abzugelten, denn auch schon bisher

[1] „Wesentliche Neuerung in der Psychotherapieausbildung stellt insbesondere die Einführung des dritten Ausbildungsabschnitts dar, in dem unter anderem dem Wunsch der gesetzlichen Sozialversicherung für

erbringen Ausbildungskandidat:innen wesentliche Beiträge zur Versorgung und in Beratungsstellen verschiedener, besonders analytischer Vereine, wird seit Jahrzehnten zum Großteil ohne öffentliche Gelder, hervorragende Arbeit geleistet. Eine adäquate Begleitevaluation ist hierzu erforderlich.

Um den adäquaten Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Berufsgruppen und im Hinblick auf die österreichweit, flächendeckende Versorgung zu gewährleisten, ist der Einbezug der Stellungnahmen auch der unterschiedlichen Bundesländer erforderlich, eine Stellungnahme (Psychoanalytischer Arbeitskreis Linz/Graz) ist hier beispielhaft angeführt und einzubeziehen.

Ad § 54:

Hinsichtlich des Disziplinarverfahrens wird infrage gestellt, ob Landesbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) für die Abführung eines solchen Verfahrens fachlich geeignet sind. Eine Entziehung der Berufsberechtigung durch diese Behörde, ohne Ermittlungsverfahren, lehnen wir ab.

Für die Tiefenpsychologisch-Psychoanalytische Dachgesellschaft, bestehend aus 10 psychoanalytischen Fachgesellschaften und der Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie mit paritätischer Besetzung hinsichtlich der Berufsgruppen und somit ausreichend psychiatrisch-psychologisch-sozial- und geisteswissenschaftlicher Expertise für eine state-of-the-art Versorgung psychisch kranker Menschen:

Vorsitzende der TPD

Univ. Prof. PD Dr. Henriette Löffler-Stastka

Wen, am 5.2.2024

---

das Vorliegen von „besonderer Krankenbehandlungserfahrungen" gefolgt und der Schwerpunkt auf die praktische Tätigkeit gesetzt wurde."